

Gemeinde Puschendorf



Satzung

über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Puschendorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 14.07.2026

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr.2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Puschendorf mit Beschluss vom 14.07.2026 folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Zulassung gewerblicher Arbeiten und gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Ausheben der Gräber
- § 14 Rechte an Grabstätten
- § 15 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 16 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 18 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 19 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 20 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 21 Grabgestaltung
- § 22 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 23 Leichenhalle
- § 24 Leichenhallenbenutzungszwang
- § 25 Trauerfeiern
- § 26 Leichentransport
- § 27 Leichenbesorgung
- § 28 Friedhofs- und Bestattungspersonal (Gemeinde)
- § 29 Friedhofs- und Bestattungspersonal (Bestattungsunternehmer)
- § 30 Bestattung
- § 31 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 32 Ruhefrist
- § 33 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmung

- § 34 Gebühren
- § 35 Ersatzvornahme
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Zuwiderhandlungen
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Puschendorf,
- b) die Leichenhalle Puschendorf,
- c) die Aussegnungshalle Puschendorf,
- d) das Bestattungspersonal

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in den Gemeinden Puschendorf, Höfen oder Zweifelsheim hatten oder
- b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird, oder
- c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt und durch die Friedhofsverwaltung genehmigt wird.

(2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der in oben genannten Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

(3) Die Bestattung anderer als in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen, bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde Puschendorf verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde Puschendorf so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde Puschendorf kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde Puschendorf kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Haupteingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckvorschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten und gemeindlichen Zwecken.

(4) Die Gemeindeverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Gemeindeverwaltung Puschendorf spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

§ 8 Zulassung gewerblicher Arbeiten und gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Gemeindeverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt

Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(5) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Bildhauer und Steinmetze für die gewerbsmäßige Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Puschendorf.

(6) Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.

(7) Die Zulassung nach Abs. 5 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die ihre Eintragung in der Handwerksrolle bzw. ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß Art. 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(8) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid. Der Zulassungsbescheid ist widerruflich und kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden.

(9) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde Puschendorf innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde Puschendorf nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 5 bis 9 sind nicht anwendbar.

(11) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

III. Die Grabstätten

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde Puschendorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Folgende Arten von Grabstätten dieser Satzung sind:

- a) Erdgrab mit Sargbestattung,
- b) Grabkammern werden nicht neu vergeben. Bestehende Grabnutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden, bis die Grabkammern endgültig aufgegeben werden.

- c) Urnen-Erdgrab
- d) Urnenhain-Erdgrab,
- e) Ruhewald – Urnenerdgrab,
- f) Urnenfeld mit Gemeinschaftsstele,
- g) Urnenwand – Nische,
- h) Urnenwiese.

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde Puschendorf bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde Puschendorf freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann ein Verstorbener (Sargbestattung) und bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(4) In Doppelerdgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Das Doppelerdgrab setzt sich aus zwei nebeneinander liegenden Einzelgräbern zusammen. Es können bis zu zwei Sargbestattungen und bis zu acht Urnen beigesetzt werden.

(5) Im Urnenerdgrab können vier Urnen, Im Ruhewald sowie im Urnenhain können drei Urnen, im Urnenfeld als auch in der Urnenwand können zwei Urnen beigesetzt werden.

(6) Erdgräber, die ab dem 01.07.2017 neu verkauft wurden, dürfen ab diesem Zeitpunkt nur noch einfach tief belegt werden. Die Inhaber eines Grabrechts bis zum 30.06.2017 haben die Wahlmöglichkeit für eine einfachtiefe oder doppeltiefe Bestattung. Die Entscheidung für eine einfachtiefe Bestattung ist nicht mehr rückgängig zu machen.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzung

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen, die für eine Bestattung in einem Urnenerdgrab, im Urnenhain, im Ruhewald, im Urnenfeld mit Gemeinschaftsstele, in der Urnenwandnische und in der Urnenwiese bestimmt sind, müssen aus leicht verrottbaren bzw. vererbaren Materialien hergestellt werden.

(3) Die Urnenbeisetzung ist zwingend bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde vorher und rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde / die Todesbescheinigung und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts wird die Gemeinde Puschendorf über die Urnenerdgräber im Urnenhain, im Ruhewald, im Urnenfeld mit Gemeinschaftsstele, die Urnenwandnische bzw. der Urnenwiese verfügen und die noch erhaltenen, beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt. An einer von ihrer bestimmten Stelle des Friedhofes, die für Gebeine vorgesehen ist, werden die Inhalte der Aschenbehälter in würdiger Weise und unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Angehörigen, der Erde übergeben.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) Einzelerdgrab
(für eine Sargbestattung und bis zu vier Urnen) | Länge 2,30 m Breite 1,10 m |
| b) Doppelerdgrab
(für zwei Sargbestattungen und bis zu acht Urnen) | Länge 2,30 m Breite 2,25 m |
| c) Urnenerdgrab
(bis zu vier Urnen) | Länge 1,00 m Breite 1,00 m |
| d) Urnennische
(bis zu zwei Urnen) | Höhe 0,32 m Breite 0,25 m |

- | | |
|--|----------------------------|
| e) Urnengrab im Urnenhain
(bis zu drei Urnen) | Länge 0,25 m Breite 0,25 m |
| f) Urnengrab im Ruhewald
(bis zu drei Urnen) | Länge 0,25 m Breite 0,25 m |

(2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt in jedem Fall (außer Urnenwandnische) mindestens 25 cm.

(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt:

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| a) bei Kindern | mindestens 1,30 m |
| b) bei erwachsenen Personen | mindestens 1,80 m |

Die Beisetzungstiefe für Urnen im Erdgrab beträgt mindestens 0,65 m.

§ 13 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde oder einem durch die Gemeinde beauftragten Dritten ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt:

- | | |
|--|--------------------|
| a) bei Kindern | mindestens 1,30 m. |
| b) bei erwachsenen Personen | mindestens 1,80 m. |
| c) Die Beisetzungstiefe für Urnen im Erdgrab beträgt | mindestens 0,65 m. |

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, Einfassung, Grabsteine und Grabplatten vorher entfernen zu lassen.

§ 14 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalls erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde Puschendorf über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde Puschendorf benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in seiner letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Graburkunde.

(4) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 1 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 16 Pflege und Instandhaltung der Grabstätte

(1) Jede Grabstätte ist spätestens zwölf Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als die Grabeinfassung sein. Die Anlage von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 15 Abs. 1 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Übernimmt für ein Grab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art außerhalb von Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde Puschendorf ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde Puschendorf über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 35).

(5) Verwelkte Blumen, Kränze und ähnlicher Grabschmuck sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) In den Urnenhainen und auf den Urnenwiesen sind weder Bepflanzungen noch ein Grabschmuck mit aller Arten der Trauerfloristik zugelassen. Diese Grabflächen werden von der Gemeinde angesät und gepflegt. Blumen, Kränze oder Gestecke dürfen nur vorübergehend für eine Woche am Geburtsdatum und am Sterbedatum im Urnenhain und im Ruhewald abgelegt werden. Im Anschluss erfolgt die Entfernung durch den Grabnutzungsberechtigten. Erfolgt die Abräumung durch den Friedhofsanwärter oder durch die Friedhofsverwaltung, wird dem Grabnutzungsberechtigten für die Dauer von drei Wochen die Abholung des Eigentums eingeräumt.

(7) Bei den Urnenwandnischen als auch bei der Gemeinschaftsstele im Urnenfeld sind weder Bepflanzungen noch ein Grabschmuck mit aller Arten der Trauerfloristik zugelassen.

(8) Im Ruhewald darf der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Bereich des Ruhewalds in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und nicht verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhewaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Im Wurzelbereich der Ruhewaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a. Grabmale, Gedenksteine oder sonstige Baulichkeiten zu errichten,
- b. Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücke niederzulegen, mit Ausnahme eines Blumenschmucks bis max. 2 Wochen nach der Beisetzung,
- c. Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d. Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 18 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Gemeinde Puschendorf ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde Puschendorf durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 20 und 21 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des

Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde Puschendorf berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 20 und 21 widerspricht (Ersatzvornahme, § 35).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 20 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es die Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|--|--|
| a) beim Einzelgrab | Höhe 1,00 m Breite 0,80 m |
| b) beim Doppelgrab
(für 2 Bestattungen und bis zu acht Urnen) | Höhe 1,20 m Breite 1,50 m |
| c) beim Urnenerdgrab | Höhe 0,80 m Breite 0,55 m |
| d) beim Urnenhaingrab (Stele) | Höhe 0,80 m Breite 0,30 m |
| e) im Ruhewald | An den Bäumen ist je Grabstätte, je verstorbener Person eine Tafel in der Größe von 12 x 10 cm bis max. 12 x 15 cm (Breite 12 und Höhe 10 cm oder 15 cm) angebracht werden Die Aufschrift ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Tafeln werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich beschafft und angebracht. |
| f) Urnenwiese mit Gemeinschaftsstele | Hier ist für jedes Grab ein Granitwürfel mit Namen und Geburts- und Sterbedaten (Lebensdaten) zu beschriften. |
| g) bei der Urnennische (Abschlussplatten) | Höhe 0,40 m Breite 0,30 m |
| h) Stele an der Urnenwiese | Vor der Urnenwiese sind vier Stelen errichtet. An diesen Stelen kann für Verstorbene nach Auffassung ihrer Gräber, ein Erinnerungstäfelchen angebracht werden. Die Aufschrift |

ist mit der Friedhofsverwaltung
abzustimmen. Die Tafeln werden
von der Friedhofsverwaltung ein-
heitlich beschafft und angebracht.

(2) Soweit in einem bestimmten Gräberfeld Gehweg-Plattenbeläge um die einzelnen Gräber erstellt werden, wird diese Arbeit ausschließlich durch die Gemeinde vorgenommen. Die Maße werden von ihr bestimmt. Es besteht kein Anspruch auf einen Gehwegplattenbelag entlang der Gräber.

(3) Grabplatten, Grababdeckungen und Grabeinfassungen (Einfriedungen) sind zugelassen. Die Höhe der Grabeinfassung (Einfriedung) darf im Mittel 12 cm nicht überschreiten und muss in Stein gefertigt sein.

Bei den Urnenerdgräbern wird die Fläche der Grabplatten und Grababdeckungen auf max. 2/3 der Grabfläche begrenzt. Grabeinfassungen (Einfriedungen) werden bei Urnenerdgräbern zugelassen, die Höhe jedoch auf 0,06 m und die Breite auf 0,05 m festgelegt.

§ 21 Grabgestaltung

(1) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.

(2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder die Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

(3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Die Schrift darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

(4) An der Abdeckplatte einer Urnenwandnische darf eine kleine Vase oder Laterne angebracht werden. Die Farbe muss der Inschrift der Abdeckplatte angepasst sein. Die Vase oder Laterne darf eine Höhe von 16 cm und einen Durchmesser von 7 cm nicht überschreiten.

(5) Für die Stelen im Urnenhain gilt:

a) Höchstens zulässige Ausmaße:

Höhe (sichtbar über der Erde zzgl. 10 cm unter der Erde): 0,25 m bis zu 1,1 m

Breite: bis zu 0,25 m x 0,25 m, wobei die Stele aber keinen quadratischen Querschnitt zu haben braucht.

b) Die Stele steht grundsätzlich über der Bestattungsstelle. Die Urne ist im Gegensatz zum Sarg ein kubisches Gefäß, es gibt kein Kopf- oder Fußende. Die Ausrichtung der Schrift auf der Stele obliegt dem Nutzungsberechtigten.

c) Zugelassene Materialien für Stelen sind alle Arten von Natursteinen, natürliches Holz, geschmiedete Metalle, Bronze- und Aluguss sowie Stahl. Andere Materialien bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Stelen müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein.

§ 22 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf

Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 15 Abs.1 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 35). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 18 und § 20) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde Puschendorf entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde Puschendorf durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 15 Abs. 1 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 35). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Puschendorf. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Puschendorf.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 23 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Gemeindepersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen und geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, bedürfen zur Besichtigung der Leichen, der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 24 Leichenhallenbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in die gemeindliche Leichenhalle zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 25 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Lichtbild-, Film- oder Tonaufnahmen sind nur auf Wunsch der Angehörigen und mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung Puschendorf gestattet.

§ 26 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 28 Friedhofs- und Bestattungspersonal (Gemeinde)

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde Puschendorf hoheitlich, während der allgemeinen Arbeitszeit ausgeführt (Arbeitszeit Mo. bis Do. 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr) insbesondere
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes
 - b) öffnen und schließen der Urnenwand
 - c) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen)
- (2) Eine Bestattung außerhalb der genannten Zeit ist in Ausnahmefällen zulässig und muss mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen und genehmigt werden. Es fallen hierbei zusätzliche Kosten gemäß § 7 Nr. 7 der FGS an.
- (3) Die Gemeinde Puschendorf kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 29 Friedhofs- und Bestattungspersonal (Bestattungsunternehmen)

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden vom Bestattungsunternehmen, insbesondere
 - a) das Versenken des Sarges
 - b) die Beisetzung der Urne
 - c) die Überführung des Sarges/Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger
 - d) das Ausschmücken der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)
 - e) das Verbringen von Blumen und Kränzen nach der Beisetzung an das Grab.

§ 30 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenflächen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 31 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde Puschendorf anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Puschendorf (Friedhofsverwaltung) im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 32 Ruhefrist

(1) Die allgemeine Ruhefrist der Erdgräber beträgt 25 Jahre.

(2) Für alle Arten der Urnenbestattung beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

(3) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 33 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Puschendorf.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung, sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Puschendorf über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung zu entrichten.

§ 35 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde Puschendorf die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer

Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 36 Haftungsausschuss

Die Gemeinde Puschendorf übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlage entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 37 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde Puschendorf nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 16 bis 22 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält,
- e) oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig wird die alte Satzung über die gemeindliche Bestattungseinrichtung – Friedhofs- und Bestattungssatzung – vom 12. Dezember 2019 aufgehoben.

90617 Puschendorf, 16.07.2026

Alexander Dörr
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde vom Gemeinderat Puschendorf in seiner Sitzung vom 14.07.2026 beschlossen.
Die Satzung wurde am 17.07.2026 in der Verwaltung der Gemeinde Puschendorf zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 17.07.2026 angeheftet und am _____ wieder abgenommen.